（右条約の独文）

Abkommen

zwischen

der Regierung von Japan

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

die gegenseitige Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen

zwischen den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans

und den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung von Japan

und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(im Folgenden als „Vertragsparteien“ und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet) –

in der Erkenntnis, dass die Schaffung eines Rahmens zwischen den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans und den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr, im Folgenden als „deutsche Streitkräfte“ bezeichnet) für die gegenseitige Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen im Bereich der logistischen Unterstützung (im Folgenden als „Sach- und Dienstleistungen“ bezeichnet) eine enge Zusammenarbeit zwischen den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans und den deutschen Streitkräften fördert,

in dem Bewusstsein, dass die Schaffung des vorstehend genannten Rahmens eine effizientere Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der Selbstverteidigungsstreitkräfte Japans und der deutschen Streitkräfte im Zusammenhang mit den von ihnen durchgeführten Aktivitäten fördert und aktiv zum internationalen Frieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zweck dieses Abkommens ist es, grundlegende Bedingungen für die gegenseitige Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen zwischen den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans und den deutschen Streitkräften festzulegen, die für folgende Aktivitäten erforderlich sind: